

Allgemeine Mietbedingungen (mit und ohne Personal)

venus light design, ch-8105 regensdorf

Warum eigentlich? Nach vielen Jahren Erfahrung gibt es (fast) nichts, dass wir noch nie erlebt haben. Angefangen von Missverständnissen, verschiedenen persönlichen Vorstellungen bis hin zu ausgeklügelten 'Künstlern', die alles versuchen um sich einen Vorteil zu erschaffen, der nicht dem beidseitigem Interesse dient. Ein Hauptmotto unsererseits lautet z.B.: "Hier Ware – hier Geld." Glücklicherweise durften und dürfen wir vor allem mit Kunden zusammenarbeiten, die sich in allen Angelegenheiten mit 'gesundem Menschenverstand' für ein partnerschaftliches Verhältnis einsetzen, die gewisse Punkte der folgenden Bedingungen eigentlich überflüssig machen– ihnen gebührt unser Dank! Ausserdem sind hier noch Punkte zu finden, an die man bei einem Vertragsabschluss unbewusst bzw. nicht sofort denkt; diese sind hier klar geregelt. Besten Dank!

1. Umfang

Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von VENUS LIGHT DESIGN (VLD) **schriftlich** bestätigt worden sind.

Wir weisen auf unsere schriftlichen Angebote und Auftragsbestätigungen hin, auf denen diese Allgemeinen Mietbedingungen stets explizit erwähnt sind: "Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von venus light design sind Vertragsbestandteil."

2. Der Mieter

muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein. Sonst ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des Beirats/ Vormundes erforderlich.

Bei Warenabholung kann jederzeit ein Ausweis verlangt werden. Zudem kann ein **Depotbetrag** – unabhängig vom Alter, der Person etc. - verlangt werden.

3. Die Mietdauer

wird soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart in Tagen bemessen und richtet sich nach der vereinbarten Mietdauer. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Bei Versand gilt ein Tag, an dem die Mietsache von VLD versandt bzw. bei VLD eintrifft, ebenfalls als Miettag.

4. Preise und Konditionen

Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise in Schweizer Franken (CHF). Alternativ-Positionen (Varianten, Optionen) werden in unseren Angeboten in Klammern () angegeben und deren Preise sind ins Angebotstotal nicht eingerechnet. Alle **Mietpreise** gelten für einen Tag (d.h. bis zu 24 Stunden, Grundpreis), ausser speziell gekennzeichnete Preise. Preise für längere Mietdauer gemäss der VLD Faktoren-Tabelle für Langzeitmiete. Die Preise verstehen sich netto als Abholpreise ab Lager. **Auf- und Abladen** ist Sache des Mieters. Sämtliche weitere anfallende Kosten werden vom Mieter getragen. Transport, Montage, Bedienung, Demontage durch VLD sind kostenpflichtig; es gilt der aktuelle Stundenansatz von VLD inkl. Spesen, Umtriebsentschädigung etc. Sämtliche anfallende **Spesen** werden vom Mieter getragen.

Sind für ein Projekt (mit Personal von VLD) **Helfer** seitens des Kunden notwendig und erscheinen diese verspätet oder nicht, wird dem Kunden eine Entschädigung verrechnet. Achtung: diese kann hoch sein z.B. wenn das bestellte VLD Personal mehr arbeiten (Überzeit) oder durch VLD kurzfristig Ersatzpersonal aufgeboren werden muss.

Die im Mietvertrag festgesetzte Mietdauer darf nicht überschritten werden. Jeder weitere Tag wird gemäss der Faktoren-Tabelle für Langzeitmiete verrechnet. Bei **verspäteter Rückgabe** ohne Einwilligung von VLD kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 30% des Gesamtmietbetrags erhoben werden. Die Mietsache ist zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben.

Der Mieter haftet bei verspäteter Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den für die Miete vereinbarten Tagessätzen ohne Nachweis eines Schadens durch VLD. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten, z.B. Mietausfälle, die durch verspätete Rückgabe von Mietgegenständen entstehen, werden dem schuldhaften Mieter voll verrechnet.

Eine reguläre **Verlängerung** der Mietzeit ist in Absprache in der Regel möglich, kann aber nicht garantiert werden. Die Rechtzeitige Information durch den Kunden ist dabei Bedingung.

Allgemeine Mietbedingungen (mit und ohne Personal)

venus light design, ch-8105 regensdorf

Vereinbarte **Spezialkonditionen** (Rabatt) sind nur gültig unter folgender Voraussetzung:

- Vereinbarte Anzahl Mieten (Regelmässigkeit) innerhalb der genannten Periode
- fristgerechte Bezahlung des Mietbetrages
- kein Rabatt auf Verbrauchs-/Verkaufsmaterial (Gobos, Nebelfluid, Pyro-Material etc.)
- Verpflegungs- und Logis-Spesen sind nicht enthalten und werden immer separat in Rechnung gestellt.
- Nach der Auftragsbestätigung bzw. kurzfristig zusätzlich bestellte Artikel werden zu Standardpreisen verrechnet.

5. Bezahlung

Grundsätzlich ist der volle Mietbetrag in bar bei Abholung der Mietware zu **bezahlen**; sonst kann die Warenausgabe verweigert werden.

Bei Mieten inkl. Personal und Transport ist grundsätzlich 50% des Pauschalbetrages mind. 10 Tage vor der Veranstaltung fällig. Ist diese Vorauszahlung nicht geleistet worden, behält sich VLD das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen.

Bei höheren Auftragssummen kann VLD eine Vorauszahlung bereits bei Vertragsabschluss verlangen. Andere Zahlungskonditionen sind nur gemäss schriftlicher Absprache mit VLD möglich.

Der Mietpreis und die Konditionen bestimmen sich gemäss schriftlichem Angebot bzw. Auftragsbestätigung. Der Mindestmietbetrag beträgt CHF 100.-. Die Rechnungsbeträge werden netto innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung fällig sofern nicht anderes offeriert ist. Versandkosten (Verpackung, Transportspesen, Aufpreise wie Sperrgut, Versicherung etc.) gehen zu lasten des Mieters.

Ungerechtfertigte Abzüge werden zusätzlich einer Gebühr von CHF 10.- nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugskosten (CHF 20.- pro Mahnung) und Verzugszins von 5% pro Monat ab Tag der Fälligkeit an. Weitere Kosten, die durch den Verzug anfallen (Inkasso-, Betreibungs- und Prozesskosten), gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle einer Betreibung (was wir nicht hoffen) werden mindestens **300.-** für unsere Umtriebe verrechnet, weitere Kosten sind explizit vorbehalten.

6. Annullierung & vorzeitiger Rücktritt

Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet der Mieter VLD einen pauschalen Schadenersatz ohne Nachweis eines Schadens und unter Vorbehalt der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens gemäss folgenden Ansätzen:

Annullierung bis 3 Monate vor Mietbeginn: 5% des Gesamtmietbetrages

Annullierung bis 1 Monat vor Mietbeginn 25% des Gesamtmietbetrages

Annullierung bis 10 Tage vor Mietbeginn 50% des Gesamtmietbetrages

Für jeden späteren Tag des Rücktritts hat der Mieter weitere 5% des vertraglich vereinbarten Mietbetrags zu bezahlen.

7. Verpflegung Personal

Der Arbeiter ist seines Lohnes wert und verdient einen leeren Magen mit einer warmen vollwertigen Mahlzeit gefüllt zu bekommen. Pro angefangener Halbtag (d.h. Vormittag, Nachmittag und Abend sowie Nacht) steht dem Personal vor Ort eine warme Mahlzeit mit Getränken oder eine entsprechende Entschädigung (Restaurant) zu. Die Entschädigung beträgt pro Mahlzeit mindestens CHF 28.- und wird effektiv abgerechnet; alkoholische Getränke unterliegen nicht dieser Entschädigung. Wenn Sie selbst in die Küche stehen, denken sie bitte daran, dass Verlegenheitslösungen wie Sandwiches, belegte Brötchen etc. nicht geeignet sind; Sie müssen aber auch kein 4-Gang Menu auf den Tisch zaubern.

8. Eigentum

Die Mietgeräte mit allen ihren Bestandteilen sind und bleiben **Eigentum** von VLD.

Der Mieter hat den Mitarbeitern von VLD jederzeit freien Zugang zu den Geräten zu gewähren. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

9. Versicherung & Haftung

Die Mietware ist **unversichert**. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Zeitpunkt des Lagereingangs und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe

Allgemeine Mietbedingungen (mit und ohne Personal)

venus light design, ch-8105 regensdorf

Handhabung oder Bedienung, äussere Einflüsse, Drittpersonen, Diebstahl und übermässigen Verschleiss oder Wertverminderungen, die nicht auf normalen Gebrauch zurückzuführen sind). Wir empfehlen bei einer Versicherungsanstalt eine Waren- oder Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung abzuschliessen d.h. das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl und Elementarschäden ist **Sache des Mieters**. Tip um eine Unterdeckung zu vermeiden: der zu versichernde Materialwert errechnet sich aus dem Tages-Mietwert pro Position multipliziert mit 20.

Der Mieter haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel der Mietsache, welcher bei Übernahme nicht angezeigt wurde. Er haftet ebenfalls für Verlust, Diebstahl oder Untergang der Mietsache. Der Mieter schuldet VLD in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, der VLD entsteht (z.B. Ertragsausfälle wegen Nichtverfügbarkeit für folgende Aufträge, Aufwand für Beschaffung von Ersatzmaterial).

Allfällige während der Mietzeit notwendige **Unterhalts- oder Reparaturarbeiten** an der Mietsache darf der Mieter nur von VLD oder einem von VLD bezeichneten Drittperson durchführen lassen.

10. Umgang

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietware ausreichend vom Publikum und weiteren Drittpersonen (z.B. Passanten, eigenem und fremden Personal am Veranstaltungsort etc.) abzuschirmen (z.B. begeisterte Gäste, die auf die Bühne stürzen wollen, Diebstahl etc.). Die Mietsache ist während der gesamten Mietdauer in abgeschlossenen oder bewachter Umgebung zu halten.

Die Mietware darf nur in einem geschlossenen Fahrzeug (geschützt vor Witterungs- und Temperatureinflüssen etc.) transportiert werden.

Vor allem bei Aussen-Veranstaltungen verpflichtet sich der Mieter, das Material keinen Witterungs- und Temperatureinflüssen (Niederschläge, Feuchtigkeit etc.) sowie keiner Verschmutzung auszusetzen z.B. Transport sowie Platzierung auf natürlichem Untergrund wie Gras, Kies, Erde sowie verschmutztem Untergrund etc. sind untersagt.

11. Untervermietung und Abtretung

Dem Mieter ist es untersagt ohne Einwilligung von VLD das Mietverhältnis an Dritte abzutreten oder die Mietsache weiter zu vermieten.

12. Prüfung und Test

Die Mietware wird durch uns bei **Rückgabe getestet** und gewartet und ist somit für die nächste Vermietung betriebsbereit. VLD behält sich das Recht vor, während 5 Arbeitstagen nach Retournierung der Geräte im Falle eines Defekts auf den Mieter Regress zu nehmen. Dies gilt auch für Mängel, die nicht sofort (d.h. innert dieser Zeit) ersichtlich bzw. sichtbar waren.

Der Mieter hat das Recht, sich die Ware bei Abholung vorführen und erklären zu lassen. Eine Produktschulung (z.B. für Licht-, Tonmischpulte etc.) gehört nicht dazu und ist kostenpflichtig. Der Mieter bestätigt durch die Entgegennahme der Geräte, dass er die Geräte geprüft und für einwandfrei befunden hat, sowie alle auf dem Lieferscheins aufgeführten Mietgegenstände erhalten zu haben. Nachträglich erklärte Mängel können von VLD nicht anerkannt werden. Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandesaufnahme und der technischen Kontrolle anlässlich der Rückgabe, anerkennt der Mieter die von VLD erstellte Bestandesaufnahme. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt. Der entstehende Mietausfall und entsprechende Aufwand kann dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Der Mieter akzeptiert die Bauart, Transportverpackung, Beschriftung etc. unseres Materials. Jede Art von Änderung an den Geräten durch den Mieter ist untersagt. Die Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter belastet.

Die Firmenlogos, Schriftzüge und Beschriftungen von VLD dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.

13. Artikel

VLD behält sich vor gemäss den offerierten Artikeln (Hersteller, Typ) vor, **technisch gleichwertige Artikel** einzusetzen und auszuliefern. Es kann nicht in jedem Fall genau

Allgemeine Mietbedingungen (mit und ohne Personal)

venus light design, ch-8105 regensdorf

jene Marke zur Verfügung gestellt werden, wie angeboten (wie das z.B. auch bei einer Autovermietung der Fall sein kann). Falls die gewünschte Mietware bei Abholung nicht vorhanden ist (z.B. in Reparatur), ist VLD bemüht, für gleichwertigen Ersatz (d.h. eine Lösung, die funktioniert) zu sorgen, sowie den Mieter so schnell wie möglich zu benachrichtigen. Für fehlende Mietware kann VLD nicht haftbar gemacht werden. Fehlende Mietware wird selbstverständlich nicht in Rechnung gestellt. Allfällige Defekte sind unvorhersehbar, daher verzichtet der Mieter, in Abänderung §255 Abs. 2 OR, ausdrücklich auf jegliche Schadenersatzforderung.

Wird VLD vom Auftraggeber explizit beauftragt, **Fremdartikel** zu organisieren beschaffen bzw. liefern (d.h. Artikel, die nicht zum Standardsortiment von VLD gehören), so haftet VLD weder für die einwandfreie Leistung durch deren Anbieter und das Material selber; damit ist beispielsweise Pünktlichkeit, Menge, technische Eigenschaften, Abmessungen oder Qualität gemeint.

14. Betrieb, Sicherheit und Bewilligungen

Die von uns vermieteten Geräte sind für den professionellen Einsatz bestimmt. Sie dürfen nur von fachkundigem Personal zum vorausgesetzten Gebrauch und mit der gebotenen Sorgfalt bedient werden. Für Personen und Sachschäden übernehmen wir keine Haftung. Alle Geräte sind mit FI-Schutzschalter (bei uns erhältlich) zu betreiben. Aufgehängte Geräte sind immer mit Fangseilen etc. zu sichern. Für die Einhaltung der aktuell gültigen Schallpegelgrenzwerte ist der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten.

Konzessionen und Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte, SUISA-Gebühren und jede Art von Aufführungslizenzen, Berücksichtigung von Urheberrechten (Musik, Film etc.), Bewilligungen für das Zünden/Abrennen von Indoor- und Outdoor-Feuerwerk besorgt sich der Mieter selbst und auf eigene Rechnung.

Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzungen konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Mieter VLD dafür vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

15. Einwilligung

Der Mieter erklärt sich durch seine Unterschrift oder durch mündliche Zusage oder sonstigen schriftlichen/elektronischen Auftragsvergabe per Email, SMS, Fax, Brief etc. zu einem Angebot mit diesen Mietbedingungen einverstanden.

Wir weisen auf unsere schriftlichen Angebote und Auftragsbestätigungen hin, auf denen diese Allgemeinen Mietbedingungen stets explizit erwähnt sind: "Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von venus light design sind Vertragsbestandteil."

16. Zoff und Ärger

Sind für niemanden gesund! Bei Streitfällen, welche in diesen Bedingungen nicht angesprochen werden, beziehen wir uns ausschliesslich auf das schweizerische Obligationenrecht (OR). Diese Mietbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen VLD und Mieter unterstehen schweizerischem Recht. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Mietbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bülach** (das ist nicht fett geschrieben weil wir scharf darauf sind sondern weil die Gerichte üblicherweise verlangen, dass dieser Wortlaut hervorgehoben wird).

Regensdorf, 1.1.2006

(Ersetzt alle vorhergehenden Versionen)